

Gesetzentwurf der Landesregierung

Vorblatt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes (Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen - PfG NW)

A Problem

1. Durch das Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen (PfG NW) ist die Verantwortung für die Förderung der Investitionskosten von Pflegediensten und -einrichtungen der kommunalen Ebene übertragen worden. In den letzten Jahren ist es zu einem erheblichen Investitionsrückstand gekommen. Dieser Rückstand wird von den Landschaftsverbänden mit insgesamt rd. 4,7 Mrd. Euro veranschlagt.
2. Das dem Investitionsrückstand zugrundeliegende Finanzierungsproblem ergibt sich im Wesentlichen aus der schwierigen Lage der kommunalen Haushalte. Sie hat dazu geführt, dass die mit mehr als 1 Mrd. Euro jährlich zu veranschlagenden Einsparungen im Bereich der Hilfe zur Pflege nach dem BSHG - insbesondere durch die erheblich gestiegenen Ausgaben bei der Eingliederungshilfe - aufgezehrt und somit nicht im notwendigen Umfang für die Förderung der pflegerischen Infrastruktur eingesetzt wurden. Beide Landschaftsverbände haben sogar Haushaltssperren beschlossen. Zudem sind in den Haushaltsplänen für das Jahr 2003 von den Landschaftsverbände keine Haushaltsmittel mehr für Neubewilligungen zur Förderung der Investitionskosten von stationären Pflegeeinrichtungen veranschlagt worden.
3. Die im Landespflegegesetz enthaltene Bindung von Mitteln zur Investitionskostenförderung an eine Bedarfsbestätigung muss nach der neuen Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG-Urteil vom 28.06.2001, Az: B 3 P 9/00) als unzulässig bewertet werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist eine Neuregelung insbesondere im Hinblick auf die wettbewerbsrechtliche Ausgestaltung des Landespflegegesetzes dringend geboten.

B Lösung

Unter Berücksichtigung dieser Ausgangslage soll die Förderung der Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen wie folgt ausgestaltet werden:

- Die bisherige an die Bedarfsbestätigung gekoppelte vorschüssige Objektförderung der Investitionskosten teil- und vollstationärer Pflegeeinrichtungen wird eingestellt.
- Zur Sicherung des Vorrangs der häuslichen Versorgung und zur Unterstützung der pflegenden Angehörigen erhalten alle Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen - unabhängig von der Einkommenssituation der Pflegebedürftigen - einen Aufwendungszuschuss für alle Plätze, die von Personen genutzt werden, die als pflegebedürftig im Sinne des SGB XI anerkannt sind.
- Bei vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen werden nur noch die Investitionskosten für solche Plätze gefördert, die von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern genutzt werden, die die auf sie entfallenden Investitionskostenanteile nicht selbst tragen können.
- Um eine qualitativ angemessene bauliche Ausstattung der Pflegeheime auch zukünftig zu sichern, wird das Pflegewohngeld nur für solche Heimplätze gezahlt, die nach den in NRW üblichen Standards errichtet werden bzw. errichtet worden sind. Hierzu gehört beim Pflegeheimbau u. a. neben der ortsnahen, überschaubaren Bebauung auch die Begrenzung der Platzkapazitäten auf grundsätzlich 80 Plätze und die Einhaltung der Standards des nordrhein-westfälischen Raumprogramms.
- Bei der Gewährung von Pflegewohngeld für vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen wird neben dem Einkommen zukünftig auch das Vermögen bis auf einen Freibetrag von 10.000 Euro angerechnet. Auch ein selbstbewohntes angemessenes Hausgrundstück/Familienheim darf nicht verwertet werden.

- Um festzustellen, ob eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflegeeinrichtungen sicher gestellt ist und - falls notwendig - frühzeitig regulierend eingreifen zu können, wird die Beobachtung des Pflegemarktes gesetzlich vorgeschrieben.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Für das Land entstehen keine Ausgaben.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie. Beteiligt sind das Innenministerium, Finanzministerium und das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Den Kreisen und kreisfreien Städten bleibt die Sicherung der pflegerischen Versorgung weiterhin als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe übertragen. Die bisher gespaltene (Förder-)Verantwortung zwischen Landschaftsverbänden und Kommunen wird aufgehoben und die Aufgaben- und Ausgabenverantwortung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte zusammengeführt.

Der Wegfall der Zugangsregelung für die öffentliche Förderung (Bedarfsbestätigung) wird ein bisheriges Hemmnis für die private Investitionstätigkeit beseitigen. Die damit verbundene Umstellung von der öffentlichen Darlehensvergabe auf einen nachschüssigen Aufwendungszuschuss (für belegte Plätze und pflegebedürftige Heimbewohner) kann durch die Kreise und kreisfreien Städte finanziert werden, da sie durch folgende Maßnahmen entlastet werden:

- Senkung der Höchstgrenze der als betriebsnotwendig anerkennungsfähigen Investitionskosten,
- stärkere Beteiligung der finanziell besser gestellten Heimbewohnerinnen und Heimbewohner an den Investitionskosten vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Träger und die privaten Haushalte

Die vorgesehenen Regelungen zur nachschüssigen Förderung bewirken, dass

- den Trägern von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen - unabhängig vom Einkommen der Pflegebedürftigen - die Investitionskosten für die Plätze erstattet werden, die von Personen genutzt werden, die als pflegebedürftig im Sinne des SGB XI anerkannt sind.
- den vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen die Investitionskosten für die von finanziell bedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern genutzten Heimplätze erstattet werden, wenn die Einrichtungen die Voraussetzungen und die Qualitätsanforderungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen erfüllen.

Auf die privaten Haushalte wirkt sich die Novellierung insofern aus, als neben dem Einkommen nun auch das Vermögen pflegebedürftiger Bewohnerinnen bzw. Bewohner vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen bei der Berechnung von Pflegegeld berücksichtigt wird. Bevor Pflegegeld gezahlt wird, ist nach den Grundsätzen des BSHG und des BVG zunächst das Vermögen für die Finanzierung der Investitionskosten einzusetzen. Die Gewährung von Pflegegeld darf allerdings nicht abhängig gemacht werden von dem Einsatz oder der Verwertung kleinerer Barbeträge und sonstiger Geldwerte in Höhe von bis zu 10.000 Euro. Ein selbstbewohntes angemessenes Hausgrundstück/Familienheim darf nicht verwertet werden. Ein Rückgriff auf ansonsten nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes unterhaltsverpflichtete Angehörige bleibt auch für den Fall der Aufzehrung des Vermögens weiterhin ausgeschlossen.